

# **Wahlordnung für die Mitgliederversammlung Der Ueckerfalken e.V.**

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Luftsportvereins „Die Ueckerfalken“ e.V. und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht des BGB.
- (2) Die Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist durch den Vorsitzenden 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin anzukündigen.
- (3) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung festzustellen.
- (4) Alle gemäß § 6 Abs.1 der Satzung stimmberechtigten, an der Wahl teilnehmende Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

## **§ 2 Wahlkommission und Wahlleitung**

- (1) Die Leitung der Vorstandswahlen obliegt einer Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Wahlgehilfen.
- (3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten der Wahlkommission vor. Das Einverständnis der Kandidaten ist vorher einzuholen.
- (5) Über die Kandidaten der Wahlkommission wird einzeln und offen durch Handzeichen abgestimmt
- (6) Sollten einer oder mehrere Vorschläge nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erreichen, so hat jedes Mitglied das Recht, einen Kandidaten mit dessen Einverständnis vorzuschlagen, bzw. sich selbst für diese Aufgabe zu bewerben. Die Wahl erfolgt entsprechend Abs. 5.
- (7) Die Wahlkommission
  - a. wählt den Vorsitzenden der Wahlkommission,
  - b. erläutert im Vorfeld der Stimmabgabe die Grundsätze des Wahlverfahrens,
  - c. nimmt die Vorschläge für die einzelnen Funktionen des Vorstandes entgegen,
  - d. holt das Einverständnis der Kandidaten für den Vorstand ein,
  - e. trägt den Vorschlag, nach Funktion getrennt, in die jeweilige Vorschlagsliste ein,
  - f. bereitet die Stimmzettel und Wahlurne für die Abstimmung vor,
  - g. garantiert die Durchführung einer geheimen Wahl,
  - h. zählt die abgegeben Stimmen,

- i. entscheidet im Zweifel mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen,
- j. entscheidet mit einfacher Mehrheit über Wahlanfechtungen,
- k. hat nicht das Recht, sich bei den unter §2 Abs. 7 i und j zu treffenden Entscheidungen der Stimmen zu enthalten und
- l. fertigt eine Wahl Niederschrift an.

(8) Der Vorsitzende der Wahlkommission ist Wahlleiter.

### § 3 Wahlablauf

#### (1) Wahlmodus

- a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
- b. Jeder Wahlberechtigte hat je Wahlgang genau eine Stimme.
- c. Die Wahlreihenfolge erfolgt entgegengesetzt der Auflistung lt. § 6 Abs. 2 der Satzung (TL, FL, SM, SV, V).

#### (2) Kandidatenaufstellung

- a. Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Mitglieder schriftlich oder durch Zuruf der Wahlleitung zur Wahl vor. Die Vorschläge können mündlich begründet werden.
- b. Eine Bewerbung um eine Funktion im Vorstand ist möglich.
- c. Wird ein Mitglied der Wahlkommission als Kandidat für den Vorstand aufgestellt und nimmt dieses die Kandidatur an, so verliert es seinen Sitz in der Wahlkommission. Die Wahlkommission ist entsprechend §2 Abs. 4 bis 6 nachzubeseetzen.

#### (3) Stimmabgabe

- a. Die Wahl ist geheim und schriftlich. Die Stimmzettel dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den anderen im gleichen Wahlgang verwendeten unterscheidet. Sie enthalten auf der Vorderseite den Vor- und Nachnamen des/der Kandidaten eindeutig und lesbar gemäß der vorliegenden Vorschlagsliste.
- b. Gewählt wird durch Ankreuzen des Feldes „JA“ bzw. „NEIN“ des auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten. Enthält ein Stimmzettel mehrere Kandidaten für eine Funktion, darf insgesamt nur ein Mal das Feld „Ja“ angekreuzt werden. Das Ankreuzen muss eindeutig sein.

#### (4) Ermittlung des Wahlergebnisses

- a. Nach Abschluss eines jeden Wahlgangs prüft die Wahlkommission unverzüglich den Inhalt der Wahlurne.
- b. Enthält die Wahlurne mehr Stimmzettel als in der Anwesenheitsliste eingetragene Mitglieder, ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.
- c. Sofern
  - 1. ein Stimmzettel kein oder mehrere Wahlkreuze „Ja“ enthält oder
  - 2. der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
  - 3. sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
 wird der Wahlzettel mit Beanstandungsvermerk zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

- d. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet die Wahlkommission. In der Wahlniederschrift ist die Wahlungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt die Wahlkommission die Zahl der gültigen Stimmen fest. Anschließend werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt.
- e. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung auf sich vereinigen kann.
- f. Die Wahl wird wiederholt, wenn nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- g. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit von mehr als 2 Kandidaten entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.
- h. Bei einer Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

(5) Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist der entsprechende Wahlgang zu wiederholen.

#### **§ 4 Niederschrift**

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission unterzeichnen.

#### **§ 5 Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl am Tag der Verkündung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet die Wahlkommission. Die Entscheidung der Wahlkommission ist dem Anfechtenden und demjenigen schriftlich mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

## **§ 6 Aufbewahrung**

Die Wahlunterlagen (Vorschlagslisten, Stimmzettel, Niederschriften, Belegstücke und sonstige Unterlagen) sind in einem Umschlag vor unberechtigtem Öffnen mit den Unterschriften der Wahlkommissionsmitglieder zu sichern. Eine Öffnung ist nur im Falle einer Wahlanfechtung zulässig durch die Wahlkommission oder bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie sind nach Beendigung der Wahl unter Verschluss, mindestens eine Legislaturperiode im Vorstandszimmer aufzubewahren. Danach können sie vom Vorstand vernichtet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **17/03/2013** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschrift des Vorsitzenden